



LBGR | Postfach 10 09 33 | 03 00 9 Cottbus

Inselstraße 26
03046 Cottbus

Lausitz Energie Bergbau AG
Betrieb Tagebaue
Schwarze Pumpe, An der Heide
03130 Spremberg

Bearb.: Herr Dr. Münch
Gesch.-Z.: j 10-1.1.15-121
Telefon: 0355 48 64 0 - 212
Telefax: 0355 48 64 0 - 510
Internet: www.lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 18. Dezember 2018

Anordnung gemäß § 71 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) zur Fortführung von Stützungsmaßnahmen am Pastlingsee

Auf Grundlage des § 71 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem BBergG (Bergbehörden-Zuständigkeitsverordnung – BergbehZV) vom 10. November 2005 (GVBl. II S. 525), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. März 2009 (GVBl. II S. 120), ergeht folgende

Anordnung

1. Der Lausitz Energie Bergbau AG (LE-B) wird aufgegeben, die Einleitung von Rohwasser aus der Wasserfassung Drewitz II in den Pastlingsee **ab dem 01.01.2019** nach Maßgabe der wasserrechtlichen Erlaubnis Reg.-Nr.: 70.2-01-607-001-18 der unteren Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße vom 16.05.2018 unter Beachtung der nachfolgenden abweichenden und ergänzenden Regelungen fortzuführen.
2. Das Einleitungsregime in den Pastlingsee ist dahingehend zu optimieren, dass die Einleitung im Jahreszeitraum möglichst lange und nach Möglichkeit ohne Unterbrechung aufrechterhalten wird.
3. Bei der weiteren Wassereinspeisung in den Pastlingsee ist ein ausgeglichener Wasserstand zwischen Pastlingmoor und Pastlingsee (Wasserspiegeldifferenz zwischen Pastlingmoor und Pastlingsee von ± 0 cm bei einer betriebstechnisch bedingten und zu tolerierenden Schwankungsbreite von ± 10 cm) anzustreben und somit eine weitere Anhebung der Wasserstände unter Berücksichtigung der Moorentwicklung zu ermöglichen. Maßgeblich für die Wasserspiegeldifferenz sind die Wasserstandsmessungen im Moorzentrum an der Grundwassermessstelle 19066 sowie im See am Lattenpegel.

Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Konto-Nr.: 711 040 174 7
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE 43 3005 0000 7110 4017 47
BIC-Swift: WELADEDXXX

4. Die Wassereinleitung ist bis zur nachweislichen Beendigung der bergbaulichen Beeinflussung des Pastlingsees durch die Grundwasserabsenkung des Tagebaus Jänschwalde aufrecht zu erhalten. Die Entscheidung über die Einstellung der Wassereinleitung trifft das LBGR.
5. Sofern die LE-B die o.g. wasserrechtliche Erlaubnis als Rechtsnachfolgerin übernimmt, ist das LBGR hiervon in Kenntnis zu setzen. Dies gilt auch für den Fall, dass Dritte mit der Betriebsführung beauftragt werden.
6. Das auf der Grundlage der wasserrechtlichen Erlaubnis für den Tagebau Jänschwalde (NB 6.3.4.1, 6.3.1.1, 6.3.2) seit dem Jahr 2003 betriebene Monitoringprogramm im Pastlingmoor ist in erweiterter Form fortzusetzen. Inhalt des bisherigen Monitorings ist neben der Erfassung und Bewertung der klimatischen und hydrologischen Bedingungen die Entwicklung der Vegetation, von Laufkäfern und Spinnen.
7. Das Monitoring hat zusätzlich folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:
 - Die Wasserstandsmessung bzw. Wasserbeprobung ist in den Bereichen Pastlingsee und Pastlingmoor sowie im Übergangsbereich zwischen Pastlingsee und Pastlingmoor durchzuführen.
 - Folgende vorhandene Messstellen sind in das Monitoringprogramm aufzunehmen:
 - Moorwasserstand: GWMS 19066, 500282
 - Seewasserstand: Lattenpegel Pastlingsee an Einleitstelle
 - Übergangsbereich See/Moor: GWMS 500289
 - GWMS 19056, 19058, 19104, 19154, 19156, 19157
 - Zur Ergänzung des Messstellennetzes zur Wasserstandsmessung und Wasserbeprobung ist im Übergangsbereich zwischen See und Moor eine im oberflächennahen Bereich verfilterte Messstelle zu errichten.
8. Folgende physikalisch-chemische Parameter sind bei der Untersuchung des in den Pastlingsee eingeleiteten Wassers, des Seewassers und des Grundwassers im Bereich des Moores bzw. im Übergangsbereich Moor/See zu erfassen:
 - Wassertemperatur (V)
 - pH-Wert (V)
 - elektrische Leitfähigkeit (V)
 - Sauerstoffgehalt (V)
 - Ammonium
 - Nitrat
 - Gesamt-Stickstoff
 - Sulfat
 - Calcium
 - Magnesium
 - Natrium
 - Kalium
 - Chlorid
 - Phosphor_{gesamt}

- Ortho-Phosphat
- Hydrogenkarbonat
- Eisen_{gelöst}
- Eisen_{gesamt}
- Mangan_{gesamt}
- DOC
- TIC (ges. anorg. Kohlenstoff)
- abfiltrierbare Stoffe
- Säurekapazität (pH 4,3)

Für die Analytik des Seewassers sind ergänzend Chlorophyll a, die Sauerstoffsättigung (V) und die Sichttiefe (V) zu bestimmen.

Die Beprobung und Analyse des Einleitwassers, der Gewässergüte des Sees sowie des Grundwassers im Moorbereich bzw. Übergangsbereich Moor/See ist dreimal jährlich durchzuführen (Frühjahr, Sommer, Herbst).

Die Analytik des Grundwassers der Grundwassergütemessstellen 19154, 19156 sowie 19157 ist einmal jährlich durchzuführen.

9. Die Einleitmengen, die Einleitzeiten sowie die Wasserstände in den Grundwassermessstellen, der Pegelstand im See sowie im Moor sind monatlich zu ermitteln, in Form eines Wasserbuches zu führen und dem LBGR sowie dem LfU als monatliche Fortschreibung in digitaler Form zu übergeben.
10. Die Ergebnisse der Beprobung und Analyse gemäß Punkt 8 sind 1 Monat nach Vorliegen bei der LE-B dem LBGR sowie dem LfU zunächst in digitaler Form zu übergeben..
11. Die Monitoringergebnisse für den Pastlingsee und das Pastlingmoor sind in Berichtsform entsprechend der Monitoringberichte der LE-B für die Moore nördlich des Tagebaus Jänschwalde zu dokumentieren. Dazu sind die bislang erhobenen Daten in tabellarischer Form darzustellen und diese Tabellen jährlich fortzuschreiben. Die Daten sind darüber hinaus im Bericht grafisch darzustellen, auszuwerten und zu bewerten. Es ist eine vergleichende Betrachtung zu den Vorjahren vorzunehmen und zur Optimierung des Einleitungsregimes zu berichten. Der Bericht ist dem LBGR (1 Exemplar), dem LfU (2 Exemplare) sowie der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße (1 Exemplar) bis zum 30.04. des Folgejahres, zusätzlich auch in digitaler Form, zu übergeben.

Kostenentscheidung

Die Kosten der Anordnung hat die Lausitz Energie Bergbau AG als Veranlasser der Amtshandlung zu tragen. Die Festsetzung erfolgt mit gesondertem Gebührenbescheid.

Begründung:

I.

Die Lausitz Energie Bergbau AG (LE-B) betreibt als bergrechtlich verantwortliche Unternehmerin den Tagebau Jänschwalde.

Im Rahmenbetriebsplan (RBP) für die Weiterführung des Tagebaus Jänschwalde 1994 bis Auslauf (Gz. LBGR j10-1.2-1-1; Zulassung vom 14.03.1994) und die Abänderung Nr. 01/99 zum Rahmenbetriebsplan Tagebau Jänschwalde (Gz. LBGR j10-1.2-1-1, Zulassung vom 18.01.2000) wurde auf Basis des damaligen Kenntnisstandes hinsichtlich einer Grundwasserbeeinflussung durch den Tagebau Jänschwalde (Grundwasserleitermodell Jänschwalde) auch auf die grundwasserabhängigen Landschaftsbestandteile Bezug genommen, u.a. die in Rede stehenden Feuchtgebiete des damaligen LSG Pastlingsee. Gemäß Nebenbestimmung 1.2. der Zulassung des RBP war das Grundwassermodell fortzuschreiben und weiterzuentwickeln.

Der aktuelle Hauptbetriebsplan (HBP) Tagebau Jänschwalde 2016-2018 wurde am 23.12.2015 unter dem Geschäftszeichen j10-1.1-15-121 vom Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) zugelassen.

Gemäß Punkt 4.2 des HBP für den Tagebau Jänschwalde werden die Grundwasserverhältnisse aller beeinträchtigten Grundwasserleiter durch grundwasserleiterbezogene Messnetze erfasst und das gesamte großräumige bergbauliche Beeinflussungsgebiet flächenhaft überwacht. Entsprechend dem Abbaufortschritt wird das Messstellennetz ständig erweitert und verdichtet. Jährlich wird ein großräumiger Grundwassergleichplan konstruiert, auf dessen Grundlage die Reichweite der Grundwasserabsenkung nachgewiesen wird. In der Anlage 1 des HBP wurde die bergbaubedingte Beeinflussungslinie für den Haupthangendgrundwasserleiter dargestellt, die sich aufgrund des Tagebaufortschrittes in Richtung Nordwesten ausweitet.

Darüber hinaus sind gemäß Punkt 4.3 des HBP zur Vermeidung bzw. Minderung der Wirkungen der bergbaulichen Grundwasserabsenkung auf Feuchtgebiete weitere Untersuchungen und wasserwirtschaftliche Schutzmaßnahmen vorgesehen.

Im Auftrag der Vattenfall Europe Mining AG (nunmehr LE-B) wurde durch das gerstgraser - Ingenieurbüro für Renaturierung (gIR) das Wasserhaushalts- und Grundwasserströmungsmodells des Pastlinggebietes (Zustand 2011) erarbeitet. Im Ergebnis einer Beratung des Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL), des Ministerium für Wirtschaft und Energie (MWE), des LfU und des LBGR am 26.04.2017 hat das LBGR anschließend gIR mit der Erstellung eines „Gutachtens zur Bewertung des Wasserhaushaltes FFH-Gebiet Pastlingsee“ beauftragt. In diesem Gutachten wurden die bislang vorliegenden Daten, einschließlich der Ergebnisse der Verdunstungsmessung, aktualisiert und das Modell entsprechend neu kalibriert. Dabei wurde die Wasserstandsentwicklung im Pastlinggebiet für verschiedene Zustände berechnet und die Größenordnung der Ursachenanteile für die Wasserspiegelabsenkung im Pastlingsee ermittelt. Die Ergebnisse wurden am 15.06.2018 dem v.g. Teilnehmerkreis vorgestellt.

Als wesentlich wurde dabei herausgestellt, dass:

- mit Beginn der kontinuierlichen Grundwasserstands- und Wasserspiegelmessungen am Pastlingsee seit Oktober 1997 bis Oktober 2015 eine Wasserspiegelabsenkung des Pastlingsees bis 2,3 m festgestellt wurde und der Trend zu sinkenden Wasserständen erst durch die danach erfolgte Wassereinleitung gestoppt bzw. umgekehrt werden konnte
- die bislang aus dem Zeitraum 2010/2012 verwendeten Bilanzierungs- und Grundwassermodelle qualifiziert, fortentwickelt und neu kalibriert werden konnten und damit die Grundlagen für die Neubewertung der Situation im Pastlinggebiet gelegt wurden
- ab dem Jahr 2006 ein Einfluss auf den Haupthangendgrundwasserleiter durch den Tagebau Jänschwalde feststellbar und, zusätzlich zu den gegebenen Seewasserspiegelabnahmen und den Verlandungstendenzen, ab Ende 2009 ein Bergbaueinfluss, bezogen auf die Wasserstandsentwicklung im Pastlingsee mit den Modellrechnungen nachweisbar ist
- die negativen klimatischen Entwicklungen im Gebiet auch ohne bergbaulichen Einfluss das Sinken des Seewasserspiegels im Pastlingsee zur Folge haben, aber durch die fortschreitende Ausweitung des Grundwasserabsenkungstrichters des Tagebaus Jänschwalde ein verstärkender negativer bergbaulicher Einfluss auf den Grund- und Seewasserspiegel existiert.

Zur Abstimmung der weiteren Verfahrensweise fand am 17.09.2018 eine Beratung statt. Im Nachgang dazu hat das LfU zu den Ergebnissen der bisherigen Wassereinleitung in den Pastlingsee Stellung genommen und darauf aufbauend fachliche Hinweise als Grundlage für die Anordnung zur weiteren Wassereinleitung in den Pastlingsee formuliert.

II.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) ist gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem BBergG (Bergbehörden-Zuständigkeitsverordnung – BergbehZV) vom 10. November 2005 (GVBl. II S. 525), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. März 2009 (GVBl. II S. 120) zuständig für Anordnungen auf Grundlage des § 71 Bundesberggesetz (BBergG).

Gemäß § 71 BBergG kann die zuständige Behörde im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen zur Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen und der nach § 176 Abs. 3 aufrechterhaltenen Rechtsverordnungen zu treffen sind. Die Anordnung ist erforderlich, um gegenüber der LE-B als bergrechtlich verantwortlicher Unternehmerin die Anforderungen der §§ 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BBergG durchzusetzen.

Die Anordnung dient der Vorsorge gegen gemeinschädliche Einwirkungen durch die Grundwasserabsenkung des Tagebau Jänschwalde. Durch die Fortführung der Wassereinleitung soll eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele des FFH-Gebietes „Pastlingsee“ ausgeschlossen werden. Das Gebiet ist als Naturschutzgebiet (NSG) unter Schutz gestellt. Der Schutzzweck ist in der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pastlingsee“ vom 30. Juni 2003 (GVBl. II, S.566) geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 19. August 2015 (GVBl. II Nr. 41) wie folgt festgelegt:

„§ 3 Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist

- 1. die Erhaltung und Entwicklung als Lebensraum seltener, in ihrem Bestand bedrohter wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere von Zwischenmoorbildungen mit Moorgehölzen, Röhrichtbeständen, Schwimmblattgesellschaften und Flechten-Kiefernwäldern auf Binnendünen;*
- 2. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume wild lebender Pflanzenarten, darunter nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützter Arten, beispielsweise Weiße Seerose (*Nymphaea alba*), Sonnentau (*Drosera* spp.), Sumpfporst (*Ledum palustre*) und Torfmoose (*Sphagnum* spp.);*
- 3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebens- beziehungsweise Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, insbesondere der Vögel, Schmetterlinge und Libellen, darunter nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützter Arten, beispielsweise Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Moosbeerenbläuling (*Vacciniinia optilete*) und Blauflügel-Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*);*
- 4. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes aus ökologischen und wissenschaftlichen Gründen, insbesondere des naturnahen Wasserhaushaltes und der Wasserspeicherfähigkeit der Moorkörper zur Erforschung der Lebensgemeinschaften der Torfmoosmoore und Kleingewässer.*

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Pastlingsee“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

- 1. Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Trockenem europäischen Heiden und Übergangs- und Schwingrasenmooren als natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;*

2. Kalkreichen Sümpfen mit Cladium mariscus und Arten des Caricion davallianae und Waldkiefern-Moorwald als prioritäre natürliche Lebensraumtypen im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes.“

Die Ergebnisse der bisher durchgeführten Maßnahmen der Einleitung zusätzlichen Wassers in den Pastlingsee und des begleitenden Monitorings haben gezeigt, dass die bereits seit dem Jahr 2015 laufenden Maßnahmen geeignet sind, das maßgebliche Ziel des Erhaltens des Pastlingmoores zu erreichen. Die Monitoring-basierte Einspeisung in den Pastlingsee in Abhängigkeit vom Wasserstand im Moor ist daher in Zukunft durch die LE-B bis zur nachweislichen Beendigung der Beeinträchtigung des Pastlingsees durch die bergbauliche Grundwasserabsenkung des Tagebaus Jänschwalde fortzuführen.

In seiner Stellungnahme vom 29.10.2018 hat das LfU aufgrund der nunmehr über einen Zeitraum von 3 Jahren vorliegenden Praxis und Erfahrungen mit der Wassereinleitung in den Pastlingsee die Einschätzung getroffen, dass:

- die Entwicklung der Wasserstände im See und im Moor insgesamt als sehr positiv einzuschätzen ist,
- das weitere Austrocknen des Pastlingmoores gestoppt und die Regeneration des Moorkörpers eingeleitet wurde,
- das schwammsumpfige Zentrum des Moores trotz des extrem trockenen Sommers 2018 in feuchtem Zustand erhalten blieb,
- das Moor sich mit der weiteren Wassereinleitung weitgehend regenerieren kann,
- die Moor-Regeneration vor allem im Winterhalbjahr aufgrund der geringeren Verdunstung erfolgt,
- eine befürchtete Überflutung des Moores nicht eingetreten ist,
- sich im Übergangsbereich vom Moor zum See Schwingdecken ausgeprägt haben, die mit dem Wasserstand aufschwimmen,
- das Moor zu oszillieren beginnt,
- das stark phosphathaltige Einleitungswasser (ca. 0,4 mg/l) sich nicht negativ auf die Moorvegetation ausgewirkt hat (Phosphatbindung, langsames Aufschwimmen der Übergangsbereiche zwischen Moor und See) und statt dessen
- eine Verbesserung des Gewässergütezustands mit Rückkehr zum schwach eutrophen Zustand eingetreten ist, der mit „gut“ zu bewerten ist,
- durch die Wasserzufuhr ein artenreiches Seeökosystem erhalten werden konnte,
- für die weitere Wassereinleitung in den Pastlingsee ein Zielwasserstand für See und Moor von 62,46 m NHN bei einer Differenz der Wasserstände in See und Moor von +/- 0 cm vorgegeben werden sollte (maßgeblich für Bestimmung des Moorwasserstandes ist das Grundwasserbeobachtungsrohr 19066 im nördlichen Teil des schwammsumpfigen Moorzentrums),
- die in der Beratung am 17.09.2018 im LBGR getroffene Festlegung hinsichtlich des Einleitungsregimes (Wasserstands Differenz Moor/See bei +/- 0 mit einer Toleranz von 10 cm in beide Richtungen) weiterhin Bestand hat
- die derzeitig überirdisch verlegte Zuleitung bis spätestens 30. November 2019 durch eine unterirdisch, frostsicher verlegte Wasserversorgung ersetzt werden sollte, um eine ganzjährig durchgängige Wassereinleitung in den Pastlingsee sicherzustellen.

Die Stellungnahme des LfU ist in die Anordnung eingeflossen.

Unter **Punkt 1** wird der LE-B auferlegt, die Wassereinleitung in den Pastlingsee fortzusetzen. Auf Grund der positiven Ergebnisse der bisher durch den Gewässerverband „Spree-Neiße“ realisierten Wassereinleitung kann diese grundsätzlich nach Maßgaben der wasserrechtlichen Erlaubnis Reg.-Nr.: 70.2-01-607-001-18 der unteren Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße vom 16.05.2018 fortgeführt werden. Soweit die Prüfung zu abweichenden oder zusätzliche Anforderungen geführt hat, wurden diese in den weiteren Anordnungspunkten festgelegt. Die Wassereinleitung ist für die Dauer der nachteiligen bergbaulichen Beeinflussung durchzuführen. Die Entscheidung zum Zeitpunkt der Einstellung obliegt dem LBGR (**Punkt 4**).

Nach Einschätzung des LBGR ist die bislang geübte Praxis des Einleitungsregimes unter Nutzung der bisher vorhandenen Wasserversorgungsleitung weiter fortzusetzen bzw. dahingehend zu optimieren, dass die Einleitung von Wasser in den Pastlingsee im Jahreszeitraum möglichst lange aufrechterhalten wird (**Punkt 2**). Vor diesem Hintergrund wurde an dieser Stelle von der Anordnung der Errichtung einer unterirdisch verlegten Wasserversorgungsleitung abgesehen. Eine Entscheidung darüber kann zu einem späteren Zeitpunkt in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Optimierung des Einleitungsregimes getroffen werden.

Mit **Punkt 3** der Anordnung wird das angestrebte Ziel eines ausgeglichenen Wasserstandes zwischen Pastlingmoor und Pastlingsee festgelegt und somit eine weitere Anhebung der Wasserstände unter Berücksichtigung der Moorentwicklung ermöglicht.

Soweit das LfU dargelegt, dass für die weitere Wassereinleitung in den Pastlingsee ein Zielwasserstand für See und Moor von 62,46 m NHN festgelegt werden sollte, ist eine derartige Festlegung nach gegenwärtiger Kenntnislage nicht hinreichend begründet und muss anhand der weiteren Monitoringergebnisse überprüft werden. Bei Erfordernis kann eine Regelung zum späteren Zeitpunkt im Wege nachträglicher Auflagen getroffen werden, wenn entsprechende Erkenntnisse dazu vorliegen.

Punkt 5 dient der Information des LBGR hinsichtlich des Rechtsnachfolge der Erlaubnis (§ 8 Abs. 4 WHG) bzw. für den Fall, dass sich die LE-B Maßnahmen bei der Durchführung der Maßnahmen eines Dritten bedient.

Zur Überwachung und Kontrolle der durchzuführenden Maßnahmen wird der LE-B ein Monitoring aufgegeben. Regelungen dazu sind in den **Punkten 6 bis 11** verankert.

Das aufgegebene Monitoring beinhaltet im Wesentlichen eine Fortsetzung des bisher auf der Grundlage der wasserrechtlichen Erlaubnis für den Tagebau Jänschwalde seit dem Jahr 2003 durch die LE-B (vormals Vattenfall Europe Mining AG) betriebenen Monitorings im Pastlingsee/Pastlingmoor. Dabei werden derzeit neben den klimatischen und hydrologischen Bedingungen die Entwicklung der Vegetation, von Laufkäfern und Spinnen erfasst und bewertet. Diese Arten wurden für das Monitoring aufgrund von deren starker Ortsgebundenheit und geringerer Mobilität als geeignet ausgewählt. Ergänzend wurden weitere chemisch-physikalische Parameter der Einleit- und Seewassers vorgegeben, auf deren Grundlage eine Einschätzung der Wirksamkeit der durchzufüh-

renden Maßnahmen erfolgen soll. Die Vorgaben beinhalten auch Parameter, deren Erhebung durch das LfU zu weitergehenden Bewertung empfohlen wurde (**Punkt 8**).

Grundlage des Monitorings der Wasserstände im Bereich des Pastlingsees sowie des Pastlingmoores bildet das Messnetz aus Grundwasser- und Oberflächenwassermessstellen, welches eine Grundlage für das Einleitregime bildet. Damit soll die Einhaltung eines Wasserstandsverhältnisses zwischen See und Moor gewährleistet werden, welches sowohl eine Entwässerung des Moores als auch dessen Überflutung durch höher mineralisiertes See-/Zuschusswassers verhindert. Mittels des Monitorings soll die Wasserstandsentwicklung im Pastlingsee und -moor sowie die chemische Zusammensetzung des Seewassers kontrolliert werden. Gleichzeitig soll vermieden werden, dass es zum Einströmen des Zuschusswassers in das Moor kommt. Zur Erweiterung der Grundlagen des bisherigen Monitorings wurde die Einrichtung einer zusätzlichen Messstelle zur Wasserstandsmessung und Beprobung im Übergangsbereich See/Moor angeordnet (**Punkt 7**).

Mit den Festlegungen im **Punkt 8** werden die Vorgaben für die Beprobung und Analyse des Einleitwassers, der Gewässergüte des Sees sowie des Grundwassers präzisiert und vereinheitlicht. Es wird festgelegt, dass die Analytik des Wassers des Pastlingsees dreimal jährlich durchzuführen ist (Frühjahr, Sommer, Herbst). Dies erfolgt in Übereinstimmung mit dem Vorschlag des LfU. Darüber hinaus wird durch das LBGR festgelegt, dass auch die Analytik des Einleitwassers im gleichen Rhythmus zu erfolgen hat um eine Gleichzeitigkeit der Beprobung sicherzustellen.

In den **Punkten 9 – 11** wird die Berichterstattung geregelt.

Darüber hinaus hat das LfU in seiner Stellungnahme vom 29.10.2018 über das bisherige Monitoring im Pastlingmoor hinaus auch vorgeschlagen, zusätzliche Dauerbeobachtungsflächen im Übergangsbereich zwischen See und Moor für alle biologischen Parameter einzurichten und auch die Gruppe der Schmetterlinge in das Monitoringprogramm im Pastlingmoor mit aufzunehmen. Da diese Vorschläge weit über den Umfang und die Tiefe des bisherigen Monitorings hinausgehen und zu deren Notwendigkeit im Rahmen der bergrechtlichen Anordnung des LBGR Klärungsbedarf besteht, sollen hierzu weitergehende Abstimmungen im Rahmen der jährlichen Beratung zur Monitoringberichterstattung erfolgen. Soweit erforderlich, können in Auswertung des Monitorings nachträgliche Auflagen getroffen werden.

Die angeordneten Maßnahmen stehen im Einklang mit den Schutzziele des NSG. Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Die Verbotstatbestände der NSG-VO sind nicht einschlägig. Vielmehr ist festzustellen, dass sich die seit dem Jahr 2015 praktizierte Wassereinleitung als wirksam und positiv für den Zustand des Pastlingmoores und des Pastlingsees erwiesen hat und die gegebenen Gehalte an Phosphor zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf das Moor geführt haben. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Fortführung der Wassereinleitung zu keiner Beeinträchtigung des NSG „Pastlingsee“ führt, sondern die Maßnahmen vielmehr als dem Schutzzweck förderlich zu bewerten sind.

Das LBGR ist daher in Ausübung des eingeräumten Ermessens bei der Anordnung der Maßnahmen zu dem Ergebnis gelangt, dass diese erforderlich und geeignet sind, um die bergrechtlichen Anforderungen sicherzustellen. Die angeordneten Maßnahmen sind verhältnismäßig und führen zu keiner unzumutbaren Belastung für die LE-B.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstr. 26, 03046 Cottbus einzulegen.

Im Auftrag

gez. Dr. Münch